

Die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.08.2022 folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 30.09.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.08.2022 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an
berufsbildenden Schulen"
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 30.09.2016 (berichtigt am 16.11.2016),
mit Änderungen vom 03.03.2017, 24.08.2017, 27.09.2018, 30.09.2019, 18.09.2020 und 14.10.2021**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekaninnen oder Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in:
 - die berufliche Fachrichtung im Umfang von 42 Leistungspunkten
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 28 Leistungspunkten
 - die Berufs- und Wirtschaftspädagogik(Bildungswissenschaften) im Umfang von 30 Leistungspunkten
 - das Modul „Masterarbeit“ im Umfang von 20 Leistungspunkten
- (4) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung ein vierwöchiges schulisches Praktikum und im Unterrichtsfach ein zweiwöchiges schulisches Praktikum zu absolvieren. ²Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht. ³Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (5) Ist das gewählte Unterrichtsfach eine Fremdsprache, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren.
- (6) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer bzw. deutscher oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistungsbeziehungswise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. ³Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden/der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligtem Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Masterarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches oder des Bereiches Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften) über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten in der Regel nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und fachpraktischen Prüfungen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer fachpraktischen Prüfung oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfer bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfer die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestanden Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Die berufliche Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach und der Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften) ist bestanden, wenn alle der beruflichen Fachrichtung beziehungsweise dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften) nach Anlage 1 zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemaß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 d¼rfen nur die Noten der Module ber¼cksichtigt werden, die f¼r das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringf¼gige ¼berschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterpr¼fung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie der Note des Moduls Masterarbeit und der Note des Bereiches Bildungswissenschaften. ²Dabei werden die in Anlage 1 aufgef¼hrten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Bereiches Bildungswissenschaften wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen der beruflichen Fachrichtung beziehungsweise dem Unterrichtsfach oder dem Bereich Bildungswissenschaften zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt ¼ber 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt ¼ber 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt ¼ber 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt ¼ber 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ber¼cksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Masterpr¼fung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Masterarbeit mindestens mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Pradikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemaß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird, sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsieht, als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul geh¼renden benoteten Pr¼fungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Pr¼fungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Pr¼fungsleistungen nicht erfolgt, werden die Pr¼fungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet ber¼cksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma ber¼cksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Pr¼fungsleistungen oder Modulen gebildet.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹¼ber die bestandene Masterpr¼fung werden eine Urkunde ¼ber den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung ¼ber die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Pr¼fungsamt eine Bescheinigung ¼ber die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die berufliche Fachrichtung und deren Note, das Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Bereich Berufs- und Wirtschaftspadagogik (Bildungswissenschaften) und dessen Note, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Pr¼fung sowie gegebenenfalls das Pradikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschlielich des Moduls Masterarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Pr¼fungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterpr¼fung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 f¼r die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum f¼r alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:
- | Note | Notenwertäquivalente |
|------|----------------------|
| 1,0 | = 4,0 |
| 1,3 | = 3,7 |
| 1,7 | = 3,3 |
| 2,0 | = 3,0 |
| 2,3 | = 2,7 |
| 2,7 | = 2,3 |
| 3,0 | = 2,0 |
| 3,3 | = 1,7 |
| 3,7 | = 1,3 |
| 4,0 | = 1,0 |
- ²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.
- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) ¹Die Fachspezifische Anlage des Unterrichtsfachs 1.Q Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung tritt zum 30.09.2026 außer Kraft. ²Prüfungen nach dieser Fachspezifischen Anlage der bisher geltenden Prüfungsordnung können letztmalig bis zum 30.09.2026 abgelegt werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen

- 1.A Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften)
- 1.B Berufliche Fachrichtung Bautechnik
- 1.C Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- 1.D Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung
- 1.E Berufliche Fachrichtung Holztechnik
- 1.F Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft
- 1.G Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- 1.H Unterrichtsfach Chemie
- 1.I Unterrichtsfach Deutsch
- 1.J Unterrichtsfach Englisch
- 1.K Unterrichtsfach Evangelische Religion
- 1.L Informatik
- 1.M Unterrichtsfach Katholische Religion
- 1.N Unterrichtsfach Mathematik
- 1.O Unterrichtsfach Physik
- 1.P Unterrichtsfach Politik
- 1.Q Unterrichtsfach Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- 1.R Unterrichtsfach Spanisch
- 1.S Unterrichtsfach Sport

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-S.1. Pflichtmodule
- 1.A-S.2. Wahlpflichtmodule
- 1.A-S.3. Wahlmodule
- 1.A-S.4. Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Abkürzungen „uK“ oder „uKA“ stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften)

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Es muss mindestens eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit und eine Prüfungsleistung in Form einer Mündlichen Prüfung erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Voraussetzungen und Bedingungen beruflichen Lernens und Lehrens	Theorien und Konzepte zur Gestaltung beruflicher Lehr-Lernprozesse	1	-	1	MP 20 oder HA 15 oder VbP	12
	Berufliche Sozialisation		-	1		
	Professionalisierung des Personals beruflicher Aus- und Weiterbildung		-	1		
	Inklusionspädagogische Ansätze in der beruflichen Bildung		-	1		
System beruflicher Bildung	Historische, organisatorische und rechtliche Zugänge	2	-	1	MP 20 oder HA 15 oder VbP	9
	Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung		-	1		
	Schnittstellen und Übergänge der beruflichen Bildung		-	1		
Aktuelle Entwicklungen im System beruflichen Bildung	Nationale und internationale Perspektiven auf Strukturen beruflicher Bildung	3	-	1	MP 20 oder HA 15 oder VbP	9
	Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung		-	1		
	Berufsbildungsforschung		-	1		
Summe						30

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	mindestens 60 LP, Nachweis be- rufspraktischer Tätigkeiten und ge- gebenenfalls weitere Zulassungs- voraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach	-	MA	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.B BautechnikAnlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Fertigungstechnik Bau 2	Vorlesung	2	-	1	K 90	5
Empirische Forschung zur beruflichen Fachdidaktik im Bauwesen	Seminar	3	-	1	MP 20	5
Bauschäden	Vorlesung	3	-	1	keine	4
Unterrichtsplanung, -vorbereitung und -durchführung sowie Evaluation in der bautechnischen Berufsbildung	Fachpraktikum/ Begleitseminar Bautechnik	3 und 4	-	1	MP 20	8
	Unterrichtsplanung in der bautechnischen Berufsbildung	4	-	1		5
Summe						27

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich sind mindestens **15** Leistungspunkte zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Bauwerkserhaltung und Materialprüfung	Vorlesung/Übung	1 oder 3	-	keine	K/MP (60%), VbP (40%)	6
Digitales Bauen – Grundlagen	Vorlesung/Übung	1 oder 3	-	keine	K/MP (60%), VbP (40%)	6
Energetische und baukonstruktive Gebäudesanierung	Vorlesung/Übung	2 oder 4	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	6
Energieeffizienz bei Gebäuden	Vorlesung/Übung	1 oder 3	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	6
Nachhaltig Konstruieren und Bauen	Vorlesung/Übung	2 oder 4	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	6
Projekt- und Vertragsmanagement	Vorlesung/Übung	2 oder 4	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	6
Realisierungsmanagement	Vorlesung/Übung	2 oder 4	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	6
Geodäsie und Geoinformation	Vorlesung/Übung	1 oder 3	-	keine	VbP	3
Bautechnik in der Landschaftsarchitektur – Grundlagen	Vorlesung	1 oder 3	-	keine	K 90 oder MP 20 oder PJ	5
Tragkonstruktionen	Vorlesung/Übung	2 oder 4	-	1	K 120	6
Grundlagen der Gebäudetechnik	Vorlesung/Übung	1 und 2 oder	-	1	VbP	6

		3 und 4				
Baugeschichte	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Heritage Studies	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Kostenplanung und Projektmanagement	Vorlesung/Übung	1-4	-	1	HA	5
Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	Vorlesung/Übung	1-4	-	1	HA	5
Immobilienbewertung	Vorlesung/Übung	1-4	-	1	HA	5
Erweiterte Baukonstruktion	Seminar	1-4	-	keine	VbP	5
Baukonstruktion kompakt	Workshop oder Blockseminar	1-4	-	keine	VbP	5
Raumakustik	Seminar	1-4	-	keine	K 120 oder HA	5
Leichtbau, Grundlagen	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Entwerfen von Tragwerken	Seminar	1-4	-	keine	ZP	5
Energieeffizientes und nachhaltiges Bauen	Projekt oder Seminar oder Workshop	1-4	-	keine	VbP	5
Summe						mind. 15

Anlage 1.B.3:

- entfällt -

Anlage 1.B.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
Masterarbeit	4	mind. 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten gem. PraktO und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach	keine	MA	17	20
				VbP	3	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.C ElektrotechnikAnlage 1.C.1: Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modul-katalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in der Regel 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistungen wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt.

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistu- ngs- punkte
Nachrichtentechnik für LbS	Vorlesung und Übung: Grundlagen der Nachrichtentechnik	2	-	1		5
Energietechnik für LbS	Seminar: Fachdidaktische Aspekte der Energietechnik	1	-	-	MP	7
	Seminar: Fachdidaktische Aspekte der Installationstechnik	2	-	-		
	Vorlesung: Erneuerbare Energien und intelligente Energieversorgungskonzepte	2	-	1	-	
Regelungstechnik	Vorlesung und Übung: Regelungstechnik I	1	-	1	K	5
Fachdidaktische Praxis I	Forschungsseminar: Fachdidaktische Vertiefung	1	-	1	-	4
	Programmierpraktikum für lehramtsbezogene Studiengänge	1	-	1		
Fachdidaktische Praxis II	Seminar: Schule der Zukunft	2	-	1	MP oder K	6
	Seminar: Fachdidaktisches Hauptprojekt inkl. Fachpraktikum	3	-	1		
Summe						27

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Es ist eine aus drei Vertiefungsrichtungen (Energietechnik, Automatisierungstechnik, Mikroelektronik) in folgenden Modulen zu wählen, in der drei Vorlesungen mit Übungen und ggf. Laborübungen belegt werden. Die Festlegung der Vertiefungsrichtung erfolgt durch die Entscheidung für die erste Prüfungsleistung in einem von diesen Modulen. Die jeweiligen Vertiefungsmodule I und II müssen mit einem weiteren Modul aus der Liste der jeweiligen Vertiefungsrichtung belegt werden, sodass in der ausgewählten Vertiefungsrichtung drei Module belegt werden.

Vertiefungsrichtung: Energietechnik

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul I – Energietechnik	Vorlesung und Übung: Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	2	-	-	K	5
Vertiefungsmodul II – Energietechnik	Vorlesung und Übung: Elektrische Energieversorgung I	3	-	-	K	5

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Energiespeicher I	Vorlesung und Übung: Energiespeicher I	1-4	-	-	K oder MP	5
Elektrische Antriebssysteme	Vorlesung und Übung: Elektrische Antriebssysteme	1-4	-	-	K oder MP	5
Industrielle Elektrowärme	Vorlesung und Übung: Industrielle Elektrowärme	1-4	-	-	K oder MP	5
Brennstoffzellen und Wasserelektrolyse	Vorlesung und Übung: Brennstoffzellen und Wasserelektrolyse	1-4	-	-	K oder MP	5
Elektrische Energieversorgung II	Vorlesung und Übung: Elektrische Energieversorgung II	1-4	-	-	K oder MP	5
Hochspannungstechnik I	Vorlesung und Übung: Hochspannungstechnik I	1-4	-	-	K oder MP	5
Leistungselektronik I	Vorlesung und Übung: Leistungselektronik I	1-4	-	-	K oder MP	5
Fortgeschrittene Energietechnik	Vorlesung und Übung: Fortgeschrittene Energietechnik	1-4	-	-	K oder MP	5
Summe						15

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul I – Automatisierungstechnik	Vorlesung und Übung: Entwurf diskreter Steuerungen	3		-	K	5
Vertiefungsmodul II – Automatisierungstechnik	Vorlesung und Übung: Sensorik und Nanosensoren – Messen nichtelektrischer Größen	3	-	-	K	5
Messverfahren für Signale und Systeme	Vorlesung und Übung: Messverfahren für Signale und Systeme	1-4	-	-	K oder MP	5
Elektrische Klein-, Servo- und Fahrzeugantriebe	Vorlesung und Übung: Elektrische Klein-, Servo- und Fahrzeugantriebe	1-4	-	-	K oder MP	5
Robotik I	Vorlesung und Übung: Robotik I	1-4	-	-	K oder MP	5
Digitale Signalverarbeitung	Vorlesung und Übung: Digitale Signalverarbeitung	1-4	-	-	K oder MP	5
Leistungselektronik I	Vorlesung und Übung: Leistungselektronik I	1-4	-	-	K oder MP	5
Elektrische Antriebssysteme	Vorlesung und Übung: Elektrische Antriebssysteme	1-4	-	-	K oder MP	5
Fortgeschrittene Automatisierungstechnik	Vorlesung und Übung: Fortgeschrittene Automatisierungstechnik	1-4	-	-	K oder MP	5
Summe						15

Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul I – Mikroelektronik	Vorlesung und Übung: Entwurf integrierter digitaler Schaltungen	3		-	K	5
Vertiefungsmodul II – Mikroelektronik	Vorlesung und Übung: Grundlagen der Halbleiterbauelemente	3	-	-	K	5
Halbleitertechnologie	Vorlesung und Übung: Halbleitertechnologie	1-4	-	-	K oder MP	5
Digitale Signalverarbeitung	Vorlesung und Übung: Digitale Signalverarbeitung	1-4	-	-	K oder MP	5
Grundlagen der Rechnerarchitektur	Vorlesung und Übung: Grundlagen der Rechnerarchitektur	1-4	-	-	K oder MP	5
FPGA-Entwurfstechnik	Vorlesung und Übung: FPGA-Entwurfstechnik	1-4	-	-	K oder MP	5
Logischer Entwurf digitaler Systeme	Vorlesung und Übung: Logischer Entwurf digitaler Systeme	1-4	-	-	K oder MP	5
Sensorik und Nanosensoren - Messen nicht-elektrischer Größen	Vorlesung und Übung: Sensorik und Nanosensoren - Messen nicht-elektrischer Größen	1-4	-	-	K oder MP	5
Electronic Design Automation	Vorlesung und Übung: Electronic Design Automation	1-4	-	-	K oder MP	5
Fortgeschrittene Mikroelektronik	Vorlesung und Übung: Fortgeschrittene Mikroelektronik	1-4	-	-	K oder MP	5
Summe						15

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP und Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	1	MA	20
Summe						20

Das Modul „Masterarbeit“ enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.D Farbtechnik und Raumgestaltung**Anlage 1.D.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Gestaltungstechnik 2	Vorlesung/Übung	2	-	1	VbP	5
Beschichtungs- und Belegetechnik 2	Vorlesung/ Labor- übung	2	-	1	VbP (33%), K 90 (67%)	5
Gestaltungstechnik 3	Vorlesung/Übung	3	-	1	K 90, VbP	5
Fachdidaktik Farb- technik und Raumge- staltung 1	Vorlesung	3	-	1	MP 30	5
Bauschäden	Vorlesung	3	-	1	keine	4
Fachpraktikum Farb- technik und Raumge- staltung	Fachpraktikum/ Begleitseminar Farbtechnik und Raumgestaltung	3 und 4	-	1	PB	8
Fachdidaktik Farb- technik und Raumge- staltung 2	Vorlesung	4	-	1	MP 30	5
Summe						37

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtbereich sind **5** Leistungspunkte zu erbringen.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Betriebsplanung und Organisation	Vorlesung/Übung	1 oder 3	-	1	K 120	5
Vertiefte mediale Architekturdarstellung	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Kostenplanung und Projektmanagement	Vorlesung/Übung	1-4	-	1	HA	5
Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	Vorlesung/Übung	1-4	-	1	HA	5
Raumakustik	Seminar	1-4	-	keine	K 120 oder HA	5
Material- und medien-spezifische künstlerische Projekte für TE	Seminar/Übung	2 oder 4	-	1	VbP	5
Farbe und Grafik für TE	Seminar/Übung	2 oder 4	-	1	VbP	5
Summe						5

Anlage 1.D.3:

- entfällt -

Anlage 1.D.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung		LP
Masterarbeit	4	mind. 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten gem. PraktO und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach	keine	MA	17	20
				VbP	3	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.E Holztechnik**Anlage 1.E.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Fertigungstechnik Holz 3	Vorlesung/Übung	2	-	keine	K 90 oder MP 20	5
Bau- und Möbelgestaltung	Vorlesung/Übung	2	-	1	VbP	5
Betriebsplanung und Organisation	Vorlesung/Übung	3	-	1	K 120	5
Fachdidaktik Holztechnik 1	Vorlesung	3	-	1	MP 30	5
Bauschäden	Vorlesung	3	-	1	keine	4
Fachpraktikum Holztechnik	Fachpraktikum/ Begleitseminar Holztechnik	3 und 4	-	1	PB	8
Fachdidaktik Holztechnik 2	Vorlesung	4	-	1	MP 30	5
Summe						37

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtbereich sind **5** Leistungspunkte zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Gestaltungstechnik 1	Vorlesung/Übung	1 oder 3	-	1	MP 20 (33%), K 90 (67%)	5
Vertiefte mediale Architekturdarstellung	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Kostenplanung und Projektmanagement	Vorlesung/Übung	1-4	-	1	HA	5
Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	Vorlesung/Übung	1-4	-	1	HA	5
Raumakustik	Seminar	1-4	-	keine	K 120 oder HA	5
Leichtbau, Grundlagen	Seminar	1-4	-	keine	PJ	5
Summe						5

Anlage 1.E.3:

- entfällt -

Anlage 1.E.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP	
Masterarbeit	4	mind. 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten gem. PraktO und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach	keine	MA	17	20
				VbP	3	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.F Lebensmittelwissenschaft**Anlage 1.F.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Didaktik im Berufsfeld Er- nährung	A) Planung von Lehr- Lernarrangements I (S) B) Planung von Lehr- Lernarrangements II (S)	ab 1. / ein-se- mestrig			HA	5
Lebensmittelsi- cherheit	A) Qualitätsmanage- ment (V) B) Monitoring (S) C) Grundlagen der To- xikologie (S)	ab 1. / einse- mestrig		VbP zu C)	K 120 oder MP ca. 20 o- der R oder HA	5
Technologie und Verfahrenstechnik von Lebensmitteln – Getreide, Fleisch, Gastrono- mie	A) Lebensmitteltech- nologie - Getreide, Fleisch, Gastronomie (V) B) Spezielle Verfahren der Lebensmitteltech- nologie (S)	ab 1. / zweise- mestrig		PB zu B)	K 60 oder KA 60 zu A)	8
Ernährungsassozi- ierte Erkrankun- gen – Wissen- schaftliche Grund- lagen und Praxis	A) Ernährungsassozi- ierte Erkrankungen (V) B) Ernährung in Prä- vention und Therapie (S)	ab 2. / einse- mestrig		VbP zu B)	MP 20 oder K 60 oder KA 60	5
Didaktisches und methodisches Handeln im Be- rufsfeld Ernährung	A) Methoden und Me- dien (S) B) Planung, Durchfüh- rung und Evaluation ei- nes Lehr- Lernarrange- ments (S)	ab 3. / einse- mestrig			HA	5
Berufsfelddidaktik: Schulische Praxis	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S) B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P) 4 Wochen C) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 3. / zweise- mestrig			HA	8
Summe						36

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Berufliche Fachpraxis Ernährung	A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S)	ab 1. / einsemestrig			PR	6
Technologie und Verfahrenstechnik: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S)	ab 1 / einsemestrig			K 60 oder PR	6
Technologie und Verfahrenstechnik: Fleischtechnik	A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S)	ab 1 / einsemestrig			VbP	6
Technologie und Verfahrenstechnik: Getreide-, Back- und Süßwarentechnik	A) Seminar (S) B) Experimentelle Übung (S)	ab 1./ einsemestrig			VbP	6
Summe						6

Anlage 1.F.3: Wahlmodule:

Entfällt

Anlage 1.F.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Masterarbeit		ab 4.	mind. 60 LP und Nachweis berufs-praktischer Tätigkeiten		MA	17	20
					MP 60	3	

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.G Metalltechnik

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierung: Steuerungstechnik	Automatisierung: Steuerungstechnik	1		-	K	5
Spanen I Modelle, Methoden und Innovationen	Spanen I Modelle, Methoden und Innovationen	2		-	K	5
Berufswissenschaftliche Analysen (Lehramt)	Einführung in die Berufswissenschaften der Metalltechnik	2		SE	HA	5
	Berufswissenschaftliche Studie	3				
Berufsbildungspraxis in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (Lehramt)	Fachdidaktische Projekte	1		P	MP	12
	Praktikumsbegleitung	2		PB		
	Praktikum in der beruflichen Fachrichtung	3		PB		
Curriculum- und Unterrichtsgestaltung in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (Lehramt)	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik	2		PR	HA	5
	Analyse und Gestaltung beruflichen Lernens	2		PR		
Summe						32

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module aus dem Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul I (Lehramt)						5
Wahlmodul II (Lehramt)						5
Summe						10

Anlage 1.G.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit		4	mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten und gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem gewählten Unterrichtsfach		MA	17
					MP	3

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium.

1.H Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Laborübungen (LÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für Übungen ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP
Rechenmethoden in der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Rechenmethoden der Chemie I	1	-	K 120	-	5
	Übung (2 SWS) zur VL Rechenmethoden der Chemie I	1				
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Thermodynamik für Lehramt	2	-	K180	-	7
	Übung (SWS) zur VL Thermodynamik für Lehramt	2				
Fach-praktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 2 Wochen Schule	2,3	-	Seminar: regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	VbP (PB)	4
FC 3 Fach-didaktik 3	Demonstrations-praktikum	1,3	-	Seminar: regelmäßige Teilnahme, Präsenz-, Haus- und Schulübungen	VbP (SE)	4
Summe						20

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (2 SWS) Anorganische Festkörper- und Koordinationschemie	3	Abgeschlossene LÜ+S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	LÜ + SE Anorganische Chemie I für Lehramt	MP 30	8
	LÜ+S (6 SWS) Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	3				
Organische Chemie 2 für Lehramt	Vorlesung (1 SWS) Synthese und Reaktionsmechanismen LÜ+S (9 SWS) Grundlagenpraktikum Organische Chemie	4	Abgeschlossene LÜ+S aus Organische Chemie 2 für Lehramt	LÜ+PR Grundlagenpraktikum Organische Chemie I	K 120	9
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	LÜ + S (9 SWS) Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt		Abgeschlossene LÜ+S aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	LÜ+PR Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	MP 30	9
Summe						8

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
LÜ Physikalische Chemie 2 für Lehramt	Rechenmethoden der Chemie 1
LÜ Organische Chemie 2 für Lehramt	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 2, Organische Chemie 1, Abgeschlossene LÜ aus Analytische Chemie 1+2

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.4: Masterarbeit

Das Modul „Masterarbeit“ besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 20 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Seminar	4	mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	Seminar: regelmäßige Teilnahme, Anfertigen und Vorstellen eines Exposees zur Arbeit	MA	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.1 Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Sofern nicht anders festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Anlage 1.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum LBS	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik oder der Sprachdidaktik	Ab 1	-	1	PB	8
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)					
Summe						8

Anlage 1.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, die noch nicht in der Bachelorphase belegt worden sind. Dabei muss ein Modul aus dem Bereich Literatur (L 3 - L 4) und eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (S 3 - S 5) nachgewiesen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	Ab 1	-	1	HA 10-15	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	Ab 1	-	1	HA 10-15	10
	Seminar					
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	Ab 1	-	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Gebrauch, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	Ab 1	-	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	Seminar					
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	Ab 1		-	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1		
Summe						20

Anlage 1.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Lehr- veranstaltung	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie Nachweis be- rufspraktischer Tätigkeiten	-	MA 60-65	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.J Englisch**Anlage 1.J.1: Pflichtmodule**

Für das Modul „Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ mit Fachpraktikum gilt: Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als Teaching Assistant o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Fachpraktikumsberichts“ nach Rückkehr.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Intermediate and Advanced Linguistics TECH	LingF4 (2 SWS)	ab 1	-	1	HA 3500 oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 30	9	
	LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1			
Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Fachpraktikum	DidA (2 SWS)	2-3	-	1	HA 3500 oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	6	9
	DidPA (2 SWS) Planung & Analyse von Englischunterricht			1			
	Fachpraktikum (2 Wochen)			1	3		
Summe						18	

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

Studierende wählen das Modul, das sie noch nicht im Bachelorstudium absolviert haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10	
	AmerF3 (2 SWS)			1			
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10	
	BritF3 (2 SWS)			1			
Summe						10	

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.4: Modul „Masterarbeit“

Für die Zulassung wird nach § 12 Absatz 3 Satz 3 ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Englisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	mind. 60 LP, Nachweis des Auslandsaufenthaltes sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	-	MA 60-65	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.K Evangelische Religion

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4-5 Kirchengeschichte/ Religionspädagogik	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit und VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht oder VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht	1-2	-	1	HA 15 oder MP 30	10
	Themenmodul 7 Fachpraktikum (Master LBS)	2	-	1	PB 10-12	8
	TM 7b Fachpraktikum					
Summe						18

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

Es muss entweder Vertiefungsmodul 1-3 oder Themenmodul 2 gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1-3 Biblische Theologie / Systematische Theologie	VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament und VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	2-4	-	1	HA 15 oder MP 30	10
	Themenmodul 2 Schlüsselthemen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung (Wahlpflicht)	2-4	-	1	HA 20	10
TM 2a Altes Testament/Neues Testament						
TM 2b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie						
	TM 2c Religionspädagogik					
Summe						10

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.4: Masterarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	1	MA	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.L Informatik

Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 - 4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 - 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Betriebssysteme	Vorlesung Praktische Einführung in Betriebssysteme Übung	1	-	1	-	5
Grundlagen der Software-Technik	Vorlesung Grundlagen der Software-Technik Übung	3	-	-	K	5
Anwendungen und Auswirkungen für Lehramt an berufsbildenden Schulen	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	2	-	1	-	8
	Vorlesung Grundlagen der Datenbanksysteme Übung	2	-	-	K / MP	
Fachdidaktische Aspekte der Informatik für Lehramt an berufsbildenden Schulen	Programmierpraktikum für lehramtsbezogene Studiengänge	1	-	1	K / MP	5
Schulpraktische Studien	Fachdidaktisches Hauptprojekt inkl. Fachpraktikum	3	-	1	K / MP	5
Summe						28

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.L.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP und der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten	1	MA	20
Summe						20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.M Katholische Religion

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik (Master LBS)	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts	1-2	-	1	PB 10-12	8
	Vorbereitende Lehrveranstaltung			1		
	Fachpraktikum					
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	1	-	1	HA 10-12	4
Summe						12

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 LP gewählt werden, die im Bachelor Technical Education nicht belegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1 Biblische Theologie	VM 1a Exegese und Theologie AT	4	-	1	K 90	8
	VM 1b Exegese und Theologie NT			1		
Vertiefungsmodul 2 Systematische Theologie	VM 2a Theologische Gotteslehre	3	-	1	MP 20	8
	VM 2b Christologie und Soteriologie			1		
Vertiefungsmodul 3 Theologische Ethik	VM 3a Ethik der Lebensbereiche I	4	-	1	K 90	8
	VM 3b Ethik der Lebensbereiche II			1		
Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte	4	-	1	HA 10-12	8
	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kirchengeschichte			1		
Summe						16

Anlage 1.M.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.4: Masterarbeit

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit setzt den Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen gemäß Anlage 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	60 LP, Nachweis von fachbezogenen Grundkenntnissen in Latein sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	1	MA	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.N Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.N.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum (LBS)	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3	-	eine Studienleistung	PB	4
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik (LBS)	Vorlesung und Übung zur Fachdidaktik oder 2 x Seminar zur Fachdidaktik	1 und 2	-	eine Studienleistung zu jeder Veranstaltung	MP oder K oder HA oder VbP	4
Geometrie für das Lehramt	Vorlesung und Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 2	-	Ü	K	10
Algorithmische Mathematik für LBS	Programmierkurs –Angewandtes Programmieren Vorlesung und Übung Numerische Mathematik A	Ab 1	-	Ü	K	10
		Ab 3		Ü		
Summe						28

Anlage 1.N.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.N.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.N.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4. Semester	mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	V	MA	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.O Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.O.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3	-	Eine Studienleistung	PB	4
	Schulpraktikum					
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	ab 1	-	jeweils eine Studienleistung	MP oder K (über die Fachdidaktische Veranstaltung)	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			eine Studienleistung		
Kerne, Teilchen, Festkörper für LBS	Vorlesung und Übung Kerne und Teilchen	2	-	Ü	MP oder K	6
	Vorlesung und Übung Festkörperphysik I			Ü		
Summe						18

Anlage 1.O.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Festkörperphysik II für LBS	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II	Ab 1	-	Ü	K oder MP	5
Atom- und Molekülphysik für LBS	Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	Ab 1	-	Ü	K oder MP	5
Kohärente Optik für LBS	Vorlesung und Übung Kohärente Optik	Ab 2	-	Ü	K oder MP	5
Strahlenschutz für LBS	Strahlenschutz und Radioökologie	Ab 1	-	LÜ	K oder MP	5

Anlage 1.O.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4. Semester	mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	V	MA	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit.

1.P Politik

Anlage 1.P.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik (Master LBS)	Fachpraktikum (2 Wochen)	1	-	1	PB 10-12	8
	Begleitende Lehrveranstaltung			1		
Summe						8

Anlage 1.P.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Technical Education studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Vorlesung			1		
Summe						20

Anlage 1.P.3: Wahlmodule

-entfällt -

Anlage 1.P.4: Modul „Masterarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	1	MA 60-80	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung.

1.Q Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen BildungAnlage 1.Q.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 7: Gewinn eines wissenschaftlichen Verständnisses der Zielgruppe	7.1 Sichtweisen, Zugänge, Theorien zur beruflichen Förderpädagogik	1-2	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	7.2 Theorien zu Lebenswelten und Milieus		-			
	7.3 Verhaltens-auffälligkeiten und Einzelfallförderung		-			
Modul 8: Erarbeitung förderpädagogischer Konzepte (Didaktik und Methodik)	8.1 Spezielle Didaktik und Curriculumsentwicklung	1-2	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	8.2 Lerntheorien, Lernstrategien und Lernschwierigkeiten		-			
	8.3 Professionalisierung (Diagnostik, Testtheorie, Beratungskonzepte, Teamentwicklung)		-			
Modul 9: Erarbeitung förderpädagogischer Institutionen, Strukturen und Diskurse	9.1 Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien	3-4	-	1	-	3
Modul 10: Überblick und Verständnis gesellschaftlicher Rahmenbedingungen	10.1 Historische und internationale Aspekte beruflicher Förderpädagogik	3-4	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	10.2 Gesellschaftliche Exklusion und Desintegration		-			
	10.3 Wandel der Erwerbsarbeit		-			
Summe						24

Anlage 1.Q.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1-4	-	Nachweis über die Veranstaltungen	-	4
Summe						4

Anlage 1.Q.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Mindestens 60 LP sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	-	MA	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.R SpanischAnlage 1.R.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LBS Vertiefungsmodul Sprachpraxis	LBS E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	1	-	1	K 90 oder KA oder VbP	9
	LBS E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	2		1		
LBS Kombimodul	K S2 (2 SWS) Seminar	1-3	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	10
	K L2 (2 SWS) Seminar			1		
LBS Aufbaumodul Fachdidaktik mit Fachpraktikum	D3 (2 SWS) Seminar zum Fachpraktikum Spanisch	1-3	-	1	PB	9
	Schulpraktikum (2 Wochen)					
Summe						28

Anlage 1.R.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.4: Masterarbeit

Für die Zulassung nach § 12 Absatz 3 Satz 4 wird ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Amtssprache Spanisch ist, vorausgesetzt, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Master-Kolloquium	4	Mindestens 60 LP, Auslandsaufenthalt sowie Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	-	MA 60-65	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.S Sport

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.S.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Projektmodul TE	EP sportwiss. For- schungsmethoden (2 SWS)	1-2	-	1	HA 15 oder MP 20	5
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1		
Wahlvertiefung Di- daktik und Methodik der Sportarten	VP in einer bisher nicht vertieften Sport- art mit Ausnahme der Spiele (2 SWS)	1	-	1	SP 30 und K/KA 60	4
Fachpraktikum LBS	Fachpraktikum (ca. 2 Wochen)	1-3	-	1	PB 15	4
	Begleitendes Seminar (2 SWS)			1		
	Helfen und Sichern (1 SWS)			1	-	
Summe						13

Anlage 1.S.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 15 Leistungspunkte) ist im Umfang von 7 Leistungspunkten das Modul „Individualsport TE/So“ zu wählen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Weitere Sportarten TE/So“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein, sodass dadurch die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen und eine weitere Individualsportart (Turnen oder Gymnastik/Tanz), zwei der „weiteren Sportarten“ und eine Exkursion jeweils erfolgreich mit fachpraktischen Prüfungsanteilen abgeschlossen wurden. Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten das Modul „Spielen in Mannschaften“ gewählt werden, wenn im Bachelorstudium das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert wurde – und umgekehrt. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium müssen also beide Module bestanden worden sein. Die Exkursion im Modul „Weitere Sportarten TE/So“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon als „EP Weitere Sportarten“ oder als VP im Pflichtmodul „Wahlvertiefung Didaktik und Methodik der Sportarten“ belegt wurde – und umgekehrt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Individualsport TE/So	EP Leichtathletik (2 SWS)	1-3	-	1	SP 20 und K/KA 45 in einer EP, VbP in den beiden an- deren EPs	7
	EP Schwimmen (2 SWS)			1		
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1		
Weitere Sportarten TE/So	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	1-3	-	1	SP 20 und K/KA 45	7
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1	VbP	
	Exkursion (7-14 Tage)			1	VbP	
Spielen in Mann- schaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	2-4	-	1	VbP	8

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1	VbP	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-4	-	1	VbP	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP	
Summe						15

Anlage 1.S.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.S.4: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium / Seminar	4	mindestens 60 LP, Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten	-	MA	20

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Modulen in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel-

bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende RegelungenAnlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden. ³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden. ⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit



Anlage 4 a: Rücktritt wegen Krankheit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss (Prüfungen mit Prüfungstermin)

Rücktrittserklärung wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Klausur <input type="checkbox"/> mündliche Prüfung <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Prüfungstermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt von der o. g. Prüfung.

2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum
Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

25. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

26. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

27. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

28. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel



Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der / des Studierenden:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	

Betroffene Prüfung:

Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: <input type="checkbox"/> Bachelorarbeit <input type="checkbox"/> Masterarbeit <input type="checkbox"/> _____
Prüferin / Prüfer:	Abgabetermin:

Erklärung der / des Studierenden:

1. Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit.
2. Die Datenschutzhinweise auf Seite 3 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin / meinem behandelnden Arzt zur Kenntnis gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin / des Arztes:

25. Meine heutige Untersuchung der o. g. Patientin / des o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:

26. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)

auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend

27. Dauer der Krankheit:

von: _____ bis: _____

28. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)

5. Datum, Unterschrift: _____

Praxisstempel

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vertreten durch den Präsidenten
Welfengarten 1
30167 Hannover

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Stabsstelle Datenschutz -
Königsworther Platz 1
30167 Hannover
E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:

- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Allgemeine Informationen:

Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie -soweit erforderlich- Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihre weiteren Rechte:

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen

Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte - vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt - im Übrigen an:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: studium@uni-hannover.de

Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de